

Rose, Manfred

**Article — Digitized Version**

## Steuerfreiheit investierter Gewinne?

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Rose, Manfred (1999) : Steuerfreiheit investierter Gewinne?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 79, Iss. 1, pp. 35-38

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40454>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Manfred Rose

## Steuerfreiheit investierter Gewinne?

*Zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen wird die Forderung erhoben, die zur Finanzierung von Investitionen verwendeten Gewinne steuerlich zu schonen oder gar steuerfrei zu lassen. Dies bedeutet dann zugleich, daß nur die dem Unternehmen entnommenen Gewinne der Besteuerung unterliegen. Welche Bedingungen sind bei solch einem Reformansatz zu beachten? Welche Ausgestaltung wäre am zweckmäßigsten?*

Die Forderung nach einer steuerlichen Schonung der für die Finanzierung von Investitionen verwendeten Gewinne wird nicht nur in Deutschland, sondern in vielen Ländern der Welt – insbesondere auch in den Transformationsländern – gestellt. Dies bedeutet dann zugleich, daß nur die dem Unternehmen entnommenen Gewinne der vollen Besteuerung unterliegen. Für die Beurteilung eines solchen Vorschlags sind insbesondere Kriterien der marktwirtschaftlichen Effizienz, der verwaltungsmäßigen Einfachheit und der Fairneß heranzuziehen.

Die Erhaltung der Effizienz der Marktwirtschaft bedeutet, daß die Besteuerung nicht zu einer Verfälschung der Marktsignale führen darf. Investitionen, die sich vor Steuern lohnten, müssen sich auch nach Steuern lohnen. Die Steuer darf auch nicht die Rangordnung der rentablen Investitionsprojekte verändern. Insgesamt wird hiermit die Forderung nach Entscheidungsneutralität erhoben. Davon darf nur abgewichen werden, wenn in dem betreffenden Entscheidungsbereich ein Marktversagen vorliegt. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Markt für Investitionskredite nicht adäquat funktioniert. Dann werden rentable und arbeitsplatzschaffende Investitionen allein deshalb nicht durchgeführt, weil der Unternehmer vom Kreditmarkt nicht mit der benötigten Liquidität versorgt wird oder überhöhte Zinsen zu zahlen hat.

Dies ist in der Tat bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen der Fall. Sie sind dann in besonderem Maße auf die Finanzierung ihres Wachstums aus erwirtschafteten Gewinnen angewiesen. Die Zahlung von Gewinnsteuern bedeutet in diesem Fall den Ver-

lust einer dringend benötigten Liquidität. Intuitiv drängt sich dann der Vorschlag auf, diesen Unternehmen durch eine steuerliche Schonung den benötigten Liquiditätsspielraum zu erhalten. Bei grundsätzlicher Zustimmung zu solch einem Vorschlag sind jedoch für eine steuerrechtliche Lösung folgende Bedingungen zu beachten:

A. Es muß sichergestellt sein, daß eine Steuerentlastung nur dann gewährt wird, wenn der Unternehmer die Gewinne für Realinvestitionen und nicht für Finanzinvestitionen oder gar für privaten Konsum verwendet.

B. Die Inanspruchnahme der Steuerentlastung und die Nachholung der Besteuerung bei der Entnahme von Gewinnen muß leicht kontrollierbar sein.

C. Das auf Marktdaten basierende Rentabilitätskalkül des Investors darf nicht durch eine steuerliche Entlastung investierter Gewinne verfälscht werden.

D. Die Gesamtsteuerbelastung der betreffenden Gewinne darf aus Fairneßgründen nicht von der Gesamtsteuerbelastung anderer Markteinkommen gleichen Niveaus wesentlich abweichen.

### Steuerentlastung von Realinvestitionen

Die finanzielle Ermöglichung von Realinvestitionen (Bedingung A) ist unmittelbar mit dem Ziel der Steuerentlastung, d.h. mit der Absicht verbunden, eine Korrektur des hier vorliegenden Marktversagens zu erreichen. Es ist wohl eine Selbstverständlichkeit, daß die zusätzliche Liquidität nur dann gewährt werden darf, wenn sie auch tatsächlich für Investitionen in Maschinen etc. verwendet wird. Dies kann überhaupt nicht dadurch erreicht werden, daß man z.B. die in Kapitalgesellschaften zurückbehaltenen Gewinne niedriger oder gar nicht besteuert. Diese Unternehmen könnten die Steuerersparnisse auch für andere nicht förderungswürdige Zwecke, d.h. z.B. für

---

*Prof. Dr. Manfred Rose, 59, ist Direktor des Alfred Weber-Instituts für Sozial- und Staatswissenschaften der Universität Heidelberg und Ordinarius für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft.*

den Kauf von Staatspapieren verwenden. Außerdem muß die Steuerentlastung auch von Personenunternehmen in Anspruch genommen werden dürfen, die der Einkommensteuer unterliegen und ihren Gewinn nach der Einnahmenüberschußrechnung ermitteln. Hier ist ebenfalls zu gewährleisten, daß die steuerliche Entlastung nicht im Privatvermögen entschwindet, sondern für betriebliche Erweiterungsinvestitionen verwendet wird.

Wenn man die verschiedenen Finanzierungsformen von Investitionen, d.h. die Selbstfinanzierung aus Gewinnen, die Kreditfinanzierung und die Eigenfinanzierung aus dem Privatvermögen des Unternehmers bzw. Gesellschafters betrachtet, so ist es in der Praxis nahezu ausgeschlossen, bei den Realinvestitionen zu ermitteln, aus welcher Quelle sie nun tatsächlich finanziert wurden. Das Separationsproblem ist technisch nahezu unlösbar und damit von der Finanzverwaltung auch nicht kontrollierbar. Dies bedeutet, daß eine nicht strikt an die Realinvestitionen gebundene Steuerentlastung sowohl gegen die eigentliche Zielsetzung (Bedingung A) als auch gegen die Bedingung der Kontrollierbarkeit (B) verstößt.

Beide Probleme würden sich dann nicht stellen, wenn man die Steuerentlastung an den Umfang von Realinvestitionen bindet. Bekanntlich läßt sich dies durch eine Gestaltung der Abschreibungen erreichen. Wenn ein Unternehmer eine zusätzliche Investition tätigt und ihm eine Sofortabschreibung bis zur Höhe des verfügbaren Gewinns erlaubt wird, dann ist das verfolgte Ziel nicht nur erreicht, sondern auch administrativ leicht kontrollierbar. Negativ ausgedrückt: Unternehmen, die ihre Gewinne in Finanzinvestitionen stecken oder entnehmen, wird keine temporäre Steuerentlastung gewährt. Es ist dann aber darauf zu achten, daß solche Aktivitäten nicht rentabilitätsmäßig diskriminiert werden. In diesem Falle würden wir sowohl gegen die Bedingung der Entscheidungsneutralität (C) als auch gegen die Bedingung einer fairen Besteuerung (D) verstoßen.

**Vollständige vs. teilweise Sofortabschreibung**

Für die Analyse der Wirkungen des Modells der Sofortabschreibung ist die steuersystematische Grundlage zu beachten. In der nebenstehenden beispielhaften Investitionsrechnung wird für ein vereinfachtes Investitionsprojekt zunächst das traditionelle System der Gewinnbesteuerung unterstellt (vgl. Kasten und Tabelle).

Wir erkennen hieraus, daß die traditionelle Gewinnbesteuerung bei einer normalen Abschreibung zu ei-

**Steuerbelastung bei traditioneller Gewinnbesteuerung**  
(in DM)

	Normale Abschreibung	Vollständige Sofortabschreibung	Teilweise Sofortabschreibung
<b>1. Jahr</b>			
(1) Einnahmenüberschuß	10000	10000	10000
(2) Abschreibung	0	10000	3750
(3) Zu versteuernder Gewinn	10000	0	6250
(4) Steuer	4000	0	2500
(5) Investition			
[(1)-(4)]	6000	10000	7500
<b>2. Jahr</b>			
(1) Einnahmenüberschuß	6360	10600	7950
(2) Abschreibung	6000	0	3750
(3) Zu versteuernder Gewinn	360	10600	4200
(4) Steuer	144	4240	1680
(5) Ausschüttung			
[(1)-(4)]	6216	6360	6270
<b>Steuerbelastung</b>	<b>41,36%</b>	<b>40%</b>	<b>40,85%</b>

**Steuerbelastung bei marktorientierter Gewinnbesteuerung**  
(in DM)

	Normale Abschreibung	Vollständige Sofortabschreibung	Teilweise Sofortabschreibung
<b>1. Jahr</b>			
(1) Einnahmenüberschuß	10000	10000	10000
(2) Abschreibung	0	10000	3750
(3) Zu versteuernder Gewinn	10000	0	6250
(4) Steuer	4000	0	2500
(5) Investition			
[(1)-(4)]	6000	10000	7500
<b>2. Jahr</b>			
(1) Einnahmenüberschuß	6360	10600	7950
(2) Abschreibung	6000	0	3750
(3) Zu versteuernder Gewinn	0	10600	3975
(4) Steuer	0	4240	1590
(5) Ausschüttung			
[(1)-(4)]	6360	6360	6360
<b>Steuerbelastung</b>	<b>40%</b>	<b>40%</b>	<b>40%</b>

ner Belastung führt, die den Steuersatz übertrifft und mit zunehmender Investitionsdauer im Sinne einer zeitlichen Steuerprogression exzessiv ansteigt. Damit wird der Investor zugleich gegenüber einem Einkommensbezieher diskriminiert, der sein verfügbares Einkommen sogleich für Konsumzwecke ausgibt. Zur liquiditätsmäßigen Entlastung des Investors möge das Steuerrecht eine vollständige Sofortabschreibung bis zur Höhe des Gewinns erlauben. Die Gesamtbe-

**Steuerlasten bei einer vollständigen bzw. teilweisen Sofortabschreibung von Investitionsausgaben unter alternativen Systemen der Gewinnbesteuerung**

Aus Vereinfachungsgründen sei angenommen, daß der Unternehmer seine Investition nur aus Gewinnen (Einnahmenüberschüsse) finanzieren kann. Im ersten Jahr betrage der Einnahmenüberschuß aus früheren Investitionstätigkeiten 10000 DM. Ohne Steuern könnte damit eine zusätzliche Investition gleichen Umfangs finanziert werden. Sie erbringe im zweiten Jahr eine marktübliche Rendite von 6%, d.h. am Ende des zweiten Jahres könnten 10600 DM ausgeschüttet werden. Die Nutzungsdauer der Investitionsgüter betrage nur ein Jahr, so daß der gesamte Investitionsprozeß am Ende des zweiten Jahres abgeschlossen ist.

Nach traditionellem Modell der Gewinnbesteuerung sind bei einem Gewinnsteuersatz von 40% dann  $[0,40 \times 10000 = ]$  4000 DM an das Finanzamt abzuführen, so daß nur 6000 DM für Investitionszwecke verbleiben. Mit der Rendite von 6% erzielt der Unternehmer im zweiten Jahr nach Abzug aller laufenden Kosten Einnahmenüberschüsse in Höhe von  $[1,06 \times 6000 = ]$  6360 DM. Zieht man hiervon die Abschreibung in Höhe von 6000 DM ab, ergibt sich ein zu versteuernder Gewinn von 360 DM. Nach Abzug der Steuer in Höhe von  $[0,40 \times 360 = ]$  144 DM verbleiben für eine Ausschüttung in das Privatvermögen insgesamt  $[6360 - 144 = ]$  6216 DM. Gemessen an der Ausschüttungsmöglichkeit ohne Steuern in Höhe von 10600 DM ergibt sich eine steuerliche Gesamtlast von  $[10600 - 6216 = ]$  4384 DM bzw. 41,36% von 10600 DM. Diese Belastung stiege weiter, wenn der dargestellte Investitionsprozeß fortgesetzt würde. Nach einer 41jährigen Investitionstätigkeit ergäbe sich bei der Jahresrendite von 6% eine Belastung von rund 76%.

Bei traditioneller Gewinnbesteuerung und Inanspruchnahme einer vollständigen Sofortabschreibung der 10000 DM Investitionsausgaben bleiben die laufenden Einnahmenüberschüsse von 10000 DM steuerlich unbelastet. Im zweiten Jahr betragen die Nettoeinnahmen aus der Neuinvestition wie in der steuerlosen Situation 10600 DM. Im Falle der Ausschüttung sind dann  $[0,40 \times 10600 = ]$  4240 DM an das Finanzamt zu zahlen, womit  $[10600 - 4240 = ]$  6360 in das Privatvermögen des Unternehmers gehen.

Bei einer teilweisen Sofortabschreibung von 50% wird das maximal erreichbare Investitionsvolumen durch den Steuersatz und die Höhe der zugelassenen Sofortabschreibung determiniert. Der Unternehmer wird in diesem Fall nicht die vollen 10000 DM investieren, da nur die Hälfte seiner Investitionsausgaben die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer mindert. Er kann lediglich die Differenz zwischen 10000 DM und der im ersten Jahr zu leistenden Steuerzahlung investieren. Die Steuerzahlung ist gleich dem Produkt aus Steuersatz und Bemessungsgrundlage, wobei diese der Unterschiedsbetrag zwischen 10000 DM Einnahmenüberschuß und 50% der Investitionsaus-

gaben ist. Berücksichtigt man die dargestellten Zusammenhänge, so läßt sich errechnen, daß im ersten Jahr 7500 DM investiert werden können. Damit ist im ersten Jahr ein Gewinn von  $[10000 - 0,5 \times 7500 = ]$  6250 DM zu versteuern, d.h. eine Steuerzahlung in Höhe von  $[0,40 \times 6250 = ]$  2500 DM zu leisten. Im zweiten Jahr werden Einnahmenüberschüsse in Höhe von  $[1,06 \times 7500 = ]$  7950 DM realisiert.

Nach Abzug des noch nicht abgeschriebenen Buchwerts von 3750 DM beträgt die Bemessungsgrundlage  $[7950 - 3750 = ]$  4200 DM, so daß sich eine Steuerschuld in Höhe von  $[0,40 \times 4200 = ]$  1680 DM ergibt. Der Unternehmer kann somit  $[7950 - 1680 = ]$  6270 DM in sein Privatvermögen ausschütten. Im Vergleich zu der Ausschüttung in der steuerlosen Vergleichssituation bedeutet dies eine Belastung von  $[10600 - 6270 = ]$  4330 DM bzw. – auf 10600 DM bezogen – von 40,85%.

Bei einer marktorientierten Gewinnbesteuerung und einer normalen Abschreibung hat der Unternehmer im ersten Jahr wie im traditionellen System den Gewinn von 10000 DM zu versteuern. Am Anfang des zweiten Jahres stehen auf dem Anlagekonto und auf dem Eigenkapitalkonto 6000 DM. Die Nettoeinnahmen des zweiten Jahres belaufen sich auf 6360 DM. Wird ein marktüblicher Zins von 6% angenommen, so können für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage von den Nettoeinnahmen nicht nur die Abschreibungen in Höhe von 6000 DM, sondern auch noch Eigenkapitalzinsen in Höhe von  $[0,06 \times 6000 = ]$  360 DM abgezogen werden. Die Steuerbelastung beläuft sich auf  $[10600 - 6360 = ]$  4240 DM bzw. 40% von 10600. Steuersatz und Gesamtsteuerlast sind identisch.

Im Falle einer vollständigen Sofortabschreibung der Investitionsausgaben ist der Buchwert des Eigenkapitals am Ende des ersten und damit auch am Anfang des zweiten Jahres Null, so daß keine Eigenkapitalzinsen zusätzlich abgezogen werden können. Der Unternehmer kann am Ende des zweiten Jahres wiederum 6360 DM konsumieren. Im Falle der teilweisen Sofortabschreibung sind im ersten Jahr 2500 DM Steuern zu zahlen, so daß am Jahresende ein Buchwert des Eigenkapitals in Höhe von  $[7500 - 3750 = ]$  3750 DM verbleibt. Am Anfang des zweiten Jahres sind also in der Bilanz 3750 DM Eigenkapital ausgewiesen und damit eine Basis für die Berechnung abziehbarer Eigenkapitalzinsen gegeben. Bei dem angenommenen Eigenkapitalzins von 6% belaufen sich die abziehbaren Eigenkapitalzinsen auf  $[0,06 \times 3750 = ]$  225 DM. Mit der Bemessungsgrundlage von  $[7950 - 3750 - 225 = ]$  3975 DM ergibt sich eine Steuerschuld von  $[0,40 \times 3975 = ]$  1590 DM. Dies ermöglicht dem Unternehmer wiederum eine Ausschüttung in Höhe von  $[7950 - 1590 = ]$  6360 DM und damit die gleichen konsumierbaren Mittel wie im Falle der normalen Abschreibung und der vollständigen Sofortabschreibung.

stung des Gewinns stimmt jetzt mit dem Steuersatz überein und die diskriminierende zeitliche Progression bei zunehmender Investitionsdauer bleibt aus. Alle geforderten Bedingungen A bis D sind damit erfüllt.

Allerdings wird der Finanzminister mit einem Übergang von der Normalabschreibung zur vollständigen Sofortabschreibung für alle Unternehmen nicht einverstanden sein. Eine solche Reformmaßnahme würde auf längere Zeit ein nicht tragbares Loch in die Staatskasse reißen. Fiskalische Restriktionen werden es somit sicherlich nur ermöglichen, daß den durch Liquiditätsengpässe betroffenen Unternehmen eine teilweise Sofortabschreibung gewährt werden kann. Wie das Beispiel einer teilweisen Sofortabschreibung von 50% verdeutlicht, kommt es im traditionellen System wieder zu einer den Steuersatz übersteigenden Steuerbelastung. Diese Abweichung von der Tarifbelastung führt zu einer Rentabilitätseinbuße und damit zu dem Verlust der Entscheidungsneutralität bei vollständiger Sofortabschreibung.

### Marktorientierte Gewinnbesteuerung

Demgegenüber wird in dem System einer marktorientierten Gewinnbesteuerung<sup>1</sup> nicht nur die gewünschte Liquiditätsbindung erreicht, sondern zugleich die für die Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft so wichtige Entscheidungsneutralität im Investitionsbereich gewährleistet. Dies wird dadurch bewirkt, daß der Unternehmer neben den steuerlich zulässigen Abschreibungen auch eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals als Betriebsausgaben von den Nettoeinnahmen abziehen darf. In unserem vereinfachten Investitionsbeispiel stimmt der Buchwert der Investitionsgüter mit dem Buchwert des Eigenkapitals nach Steuerbilanz überein. Auch bei normaler Abschreibung ergibt sich dann, daß die effektive Gesamtsteuerbelastung dem Gewinnsteuersatz entspricht und keine zeitliche Steuerprogression wie bei traditioneller Gewinnbesteuerung eintritt. Bei einer marktorientierten Gewinnbesteuerung und vollständiger Sofortabschreibung der Investitionsausgaben ist der Buchwert des hierfür verwendeten Eigenkapitals am Beginn des der Investition folgenden Jahres Null, so daß keine Eigenkapitalzinsen zusätzlich abgezogen werden können. Wiederum ist die effektive Gesamtsteuerbelastung gleich dem Steuersatz.

Bei einer teilweisen Sofortabschreibung ergibt sich am Ende des ersten und damit auch am Anfang des zweiten Jahres ein positiver Buchwert des Eigenkapitals. Jetzt kann der Unternehmer wie bei normaler

Abschreibung Eigenkapitalzinsen berechnen und von den erwirtschafteten Nettoeinnahmen neben der verbleibenden Abschreibung abziehen. Die effektive Steuerlast entspricht auch in diesem Falle der tariflichen Steuerlast. Der Unternehmer kann unter allen Abschreibungskonstellationen letztlich den gleichen Ausschüttungsbetrag realisieren. Allerdings hat er um so mehr Liquidität für Investitionszwecke verfügbar, je höher das Ausmaß der Sofortabschreibung ist. Damit garantiert allein eine marktorientierte Gewinnbesteuerung, daß eine aufgrund von Marktversagen begründbare steuerliche Liquiditätspolitik nicht zu einer Entscheidungsverzerrung führt.

### Steuerreformpolitische Empfehlungen

Aus der demonstrierten Lastanalyse ergeben sich die folgenden steuerreformpolitischen Empfehlungen. Will die neue Bundesregierung insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen durch eine Steuerentlastung investierter Gewinne einen größeren Liquiditätsspielraum eröffnen, dann sollte dies über die folgenden beiden Maßnahmen realisiert werden:

Zunächst sind rechtliche Regelungen dafür zu schaffen, daß den Unternehmen eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals als zusätzlich abzugsfähige Betriebsausgaben gewährt wird. Dies allein schon beläßt den Unternehmen mehr Gewinne für Investitionszwecke und würde dem Investitionsstandort Deutschland die so dringend erforderliche Attraktivität verleihen.

Sodann sollte im Rahmen des fiskalisch möglichen Spielraums insbesondere kleineren bis mittleren Unternehmen eine begrenzte Sofortabschreibung von Investitionsausgaben erlaubt werden. Anders als nach geltendem Steuerrecht führt diese Sonderabschreibung nicht zu Rentabilitätsvorteilen. Damit nimmt die Steuerungsfunktion der Marktwirtschaft keinen Schaden, sondern wird im Liquiditätsbereich sogar noch effizienter. Auch wird dem Fairneßgrundsatz (D) einer steuerlich gleichen Belastung gleicher Einkommen Rechnung getragen.

<sup>1</sup> Siehe hierzu die kostenlos erhältliche Informationsbroschüre „Mehr Arbeitsplätze durch marktorientierte Einkommensteuern“ der Alfred Weber-Gesellschaft e.V., Grabengasse 14, 69117 Heidelberg; Fax 06221/543154; sowie M. Rose: Konsumorientierung des Steuersystems – theoretische Konzepte im Lichte empirischer Erfahrungen, in: G. Krause-Junk (Hrsg.): Steuersysteme der Zukunft, Berlin 1998, S. 247-278; M. Rose, W. Wiswesser: Tax Reform in Transition Economies: Experiences from the Croatian Tax Reform Process of the 1990s, in: P.S. Sorensen (Hrsg.): Public Finance in a Changing World, London 1998, S. 257-278; M. Rose: Zur praktischen Ausgestaltung einer konsumorientierten Einkommensbesteuerung, in: A. Oberhauser (Hrsg.): Probleme der Besteuerung I, Berlin 1998, S. 99-123.